



## GEMEINDE ST. URSEN

### REGLEMENT

vom 10. Dezember 2010

### ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und dessen Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009, gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden,

*beschliesst:*

#### I. ALLGEMEINES

Anwendungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

<sup>2</sup>Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 13 des vorliegenden Reglements.

Gemeindeaufgabe

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt.

<sup>3</sup>Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Abonnement

**Art. 3** <sup>1</sup>Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

<sup>2</sup>Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

<sup>3</sup>Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über.

Finanzierung

**Art. 4** <sup>1</sup>Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

<sup>2</sup>Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

## II. WASSERZÄHLER

Installation

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den üblichen notwendigen Unterhalt derselben.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes, vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

<sup>3</sup>Die wegen Einfrierens des Zählers sowie jede andere durch Selbstverschulden erforderliche Reparatur geht zu Lasten der Abonnenten.

<sup>4</sup>Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

<sup>5</sup>In landwirtschaftlichen Betrieben mit Wohn- und Ökonomiegebäuden kann der Gemeinderat den Einbau von zwei Zählern verlangen.

In Mehrfamilienhäusern wird nur ein Wasserzähler eingebaut.

Ablesung

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauchs, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

<sup>2</sup>Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch die vom Gemeinderat bezeichnete Person durchgeführt.

<sup>3</sup>Der Verbraucher meldet der Gemeinde Unregelmässigkeiten. Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist diese negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.

Störungen

**Art. 7** <sup>1</sup>Bei Störungen des Wasserzählers ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>2</sup>Bei fehlerhaften Messungen des Wasserzählers wird die konsumierte Wassermenge auf Basis der durchschnittlichen Verbrauchsmenge der zwei vorangegangenen Jahre berechnet.

Zählermiete

**Art. 8** <sup>1</sup>Der Abonnent hat der Gemeinde für jeden Wasserzähler eine Zählermiete zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage.

### III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Hauptleitungen  
Öffentliches  
Leitungsnetz

**Art. 9** <sup>1</sup>Das öffentliche Trinkwasserverteilnetz besteht aus den Hauptleitungen, den Versorgungsleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die Datei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zum Trinkwassergesetz zu führen.

<sup>2</sup>Die Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die zur Speisung der Versorgungsleitungen dienen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und gehen zu Lasten der Gemeinde (Wasserversorgungsrechnung).

Die Versorgungsleitungen (quartierinterne Leitungen) sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen werden. Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach

Bauabnahme durch die Gemeinde, gehen die Leitungen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde (Wasserversorgung) über. Subventionen der KGV werden dem Erschliesser zugesprochen.

Privatverteiler  
(Hausleitungen)

**Art. 10** <sup>1</sup>Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilinstallationen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an die Hauptleitung oder Versorgungsleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe des Anschlusses, der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Installationsort von der Gemeinde bestimmt wird.

Für Anschlüsse an die Hauptleitung / Versorgungsleitung müssen vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zugelassene Werkstoffe für Trinkwasserleitungen benutzt werden. Die Gemeinde bestimmt den Betriebsdruck, dem die Rohre standhalten müssen. Sie bestimmt die zu verwendende Mindestgrösse. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdtiefe von 120 cm verlegt werden.

<sup>2</sup>Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

<sup>3</sup>Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse oder Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz vornehmen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

Kosten zu Lasten  
des Abonnenten

**Art. 11** <sup>1</sup>Die Installationskosten des Privatverteilsnetzes, vom Anschluss an die Hauptleitung (inkl. Bodenabsperrschieber) bis zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen. Der Bodenabsperrschieber geht in das Eigentum der Gemeinde über und darf nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.

<sup>2</sup>Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen, die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

<sup>3</sup>Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallation, ausgenommen Bodenabsperrschieber und Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

Kontrolle

**Art. 12** <sup>1</sup>Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) entsprechen.

<sup>2</sup>Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Erteilung der Bewilligung durch die Gemeinde begonnen werden.

<sup>3</sup>Der Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Private  
Quellen

**Art. 13** <sup>1</sup>Eigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend Wasser für den Eigengebrauch liefern, sind nicht verpflichtet, an das öffentliche Netz angeschlossen zu sein. Wird jedoch ein privates Wasser, gegen Entschädigung oder gratis, an Drittpersonen abgegeben, so muss dieses Wasser sowie die Verteilerinstallationen jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

<sup>2</sup>Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilnetz.

Hydranten

**Art. 14** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>3</sup>Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Jegliches Ableiten von Wasser für private Zwecke ist verboten. Der Gemeinderat kann jedoch die Benützung zu anderen Zwecken bewilligen.

#### IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Verpflichtungen  
des Abonnenten

**Art. 15** <sup>1</sup>Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

<sup>2</sup>Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

<sup>3</sup>Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

<sup>4</sup>Die Grundstückseigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren an Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können. Falls kein Durchleitungsrecht gewährt wird, kann das Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

<sup>5</sup>Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch das Privatleitungsnetz verursacht werden.

Verantwortlichkeiten  
des Abonnenten

**Art. 16** Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

Verbote

**Art. 17** <sup>1</sup>Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Es dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

<sup>3</sup>Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Einschränkung und  
Unterbruch der  
Wasserabgabe

**Art. 18** <sup>1</sup>Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

<sup>2</sup>Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Kostenreduktion oder Entschädigung.

<sup>3</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Verschwendung ist zu vermeiden.

Verantwortlichkeit  
der Gemeinde

**Art. 19** Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Wasserverluste

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann,

wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

<sup>2</sup>Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Die Kosten für das Auffinden des Wasserverlustes und die anfallenden Reparaturkosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Abonnenten. Artikel 15, Absatz 2 ist anwendbar.

## V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Im Allgemeinen

**Art. 21** <sup>1</sup>Zur Deckung der Kosten stehen der Wasserversorgung folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Wasserpreis für den Bau
- b) Anschlussgebühren
- c) Jahresabonnement
- d) jährliche Zählermiete
- e) Wasserpreis

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist befugt, die gemäss nachfolgenden Artikeln 23 bis 28 anwendbaren Gebühren und Abgaben entsprechend der Entwicklung der Kosten bis zu den festgelegten Höchstbeträgen anzuheben.

Wasser für den Bau

**Art. 22** <sup>1</sup>Die Abgabe von Wasser für den Bau bedarf einer vorgängigen Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Das Wasser für den Bau wird pauschal wie folgt verrechnet: 0.05 % der berechneten Baukosten gemäss Baubewilligung, jedoch maximal Fr. 5'000.00.

Wasserentnahme ab Hydrant

<sup>3</sup>Für vom Gemeinderat bewilligte Wasserentnahmen ab Hydranten wird eine Pauschale von Fr. 100.00 plus Wasserpreis gemäss Art. 28, Bst. a erhoben.

Anschlussgebühr  
a) bebauter Grund  
(Gebäude)

**Art. 23** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für ein bebautes Grundstück (Gebäude) wird wie folgt festgesetzt:

Fr. 12.00, höchstens Fr. 18.00 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenziffer (Art. 130 und 178 des Raumplanungs- und Baugesetzes) gemäss dem jeweils gültigen Zonenplan.

<sup>2</sup>Für Liegenschaften, die der Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzung dienen sowie Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone

liegen, wird eine theoretische Grundstücksfläche von 1000 m<sup>2</sup> und eine Geschossflächenziffer von 0.60 festgelegt.

<sup>3</sup>Bei Gebäuden mit Tierhaltung werden mit einer Geschossflächenziffer von 0.60, pro Grossvieheinheit (GVE) 14 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche berechnet (unabhängig der effektiven Grundstücksfläche).

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann eine Reduktion für Gebäude erteilen, die für Gewerbe oder Handel genutzt werden und die über Ausstellungs- oder Lagerhaltungsräume verfügen.

- b) Vergrößerung oder Umbau
- Art. 24** Bei Vergrößerung oder Umbau eines Gebäudes, welches vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellt wurde, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Sie wird wie folgt festgesetzt:
- Fr. 12.00, höchstens Fr. 18.00 pro m<sup>2</sup> zusätzliche Geschossfläche.
- c) Zahlungsweise
- Art. 25** <sup>1</sup>Die in den Artikeln 22 und 24 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Bewilligung erhoben.
- <sup>2</sup>Die in Artikel 23 vorgesehene Gebühr wird im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.
- Jahresabonnement
- Art. 26** Das Abonnement ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Grundgebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:
- a) Fr. 50.00 pro Haushalt, höchstens Fr. 100.00
  - b) Fr. 100.00 pro Betrieb (Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft), höchstens Fr. 200.00.
- Zählermiete
- Art. 27** Die jährliche Zählermiete, berechnet gemäss Artikel 8, wird wie folgt festgesetzt:
- a) für Wohngebäude : Fr. 20.00 / Jahr, höchstens Fr. 30.00
  - b) für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft:
    - Wasserzähler bis NW 1¼": Fr. 20.00, höchstens Fr. 30.00
    - Wasserzähler ab NW 1½": Fr. 40.00, höchstens Fr. 60.00
- Wasserpreis
- Art. 28** <sup>1</sup>Der Wasserpreis beträgt :
- a) Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch gemäss Wasserzähler, höchstens Fr. 3.00.
  - b) Für das Gewerbe und die Industrie im südlichen Teil des Dorfes - Gebiet Nebenzelg - Mischzone (MZ), Industrie- und Gewerbezone (IGZ) und Zone für Kiesaufbereitung (ZKA) besteht die Möglichkeit verbilligtes Industrierwasser (nicht

Trinkwasser) ohne erhöhten Druck ab Reservoir „Tiletz“ zu beziehen. Der Wasserpreis beträgt Fr. 0.50 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch gemäss Wasserzähler, höchstens Fr. 1.00.

- Mehrwertsteuer **Art. 29** Sämtliche vorstehend aufgeführten Abgaben und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
- Zahlungsweise **Art. 30** Die Gebühren und Abgaben, wie sie in den Artikeln 26 bis 28 vorgesehen sind, sind jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
- Verzugszins **Art. 31** Sämtliche Gebühren oder Abgaben, die nicht innert der vorgesehenen Fristen bezahlt werden, sind verzugszinspflichtig. Für die Verzugszinsen ist der Zinsfuss der Freiburger Kantonalbank für Hypotheken ersten Ranges anwendbar.

## VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

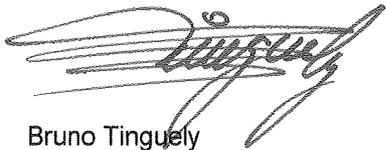
- Strafen **Art. 32** Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 5, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 dieses Reglements werden mit einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden gebüsst. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folgen Strafanzeige einzureichen.
- Rechtsmittel  
a) Einsprache beim Gemeinderat **Art. 33** <sup>1</sup>Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden GG).
- <sup>2</sup>Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.
- <sup>3</sup>Für die Bussen bleibt der Artikel 86 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) vorbehalten.
- b) Beschwerde an den Oberamtmann **Art. 34** Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar (Art. 116, Abs. 2 VRG und Art. 153, Abs. 1 GG).

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung **Art. 35** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, namentlich das Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde St. Ursen vom 29. März 1985, sind aufgehoben.
- Inkrafttreten **Art. 36** Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung St. Ursen am 10. Dezember 2010

Der Gemeindeschreiber:



Bruno Tinguely



Der Gemeindeammann:



Pierre André Jungo

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft



Pascal Corminboeuf  
Staatsrat

25 JAN. 2011

Freiburg, den .....



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture  
et des forêts DIAF  
Direktion der Institutionen und der Land-  
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 10, F +41 26 305 22 11  
www.fr.ch/ilfd ilfd-gs@fr.ch

### 13 St. Ursen, Gemeinde – Genehmigung des Reglements über die Wasserversorgung

Gestützt auf das Begehren des Gemeinderates vom 22. Dezember 2010 ;  
Gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2010 ;  
Gestützt auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 ;  
Gestützt auf Artikel 148 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden ;  
Gestützt auf das Gutachten vom 18. Januar 2011 des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonales Laboratorium ;  
Gestützt auf das Gutachten vom 21. Januar 2011 des Amtes für Gemeinden,

#### **beschliesst:**

**Artikel 1.** Das Reglement über die Wasserversorgung vom 10. Dezember 2010 ist genehmigt und tritt am 25. Januar 2011 in Kraft.

**Art. 2.** Es wird eine Gebühr von Fr. 144.- erhoben.

**Art. 3.** Mitteilung:

- a. an das Amt für Gemeinden (mit 1 Ex. des Reglements) ;
- b. an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen / Kantonales Laboratorium (mit 1 Ex. des Reglements) ;
- c. an das Oberamt des Sensebezirks (mit 1 Ex. des Reglements) ;
- d. an den Gemeinderat von St. Ursen (mit 1 Ex. des Reglements).

*Freiburg, den 25. Januar 2011*

Pascal Corminboeuf  
Staatsrat-Direktor